



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die lippischen Wanderarbeiter

Fleege-Althoff, Fritz

Detmold, 1928

II. Abschnitt. Die Vorbedingungen im Abwanderungsgebiet

urn:nbn:de:hbz:466:1-30951

II. Abschnitt:

Die Vorbedingungen im Abwanderungsgebiet

§ 3. Die lippische Landschaft und die Bodenschätze in älterer Zeit.

Wenngleich namentlich seit der Auswirkung des Testaments Simon VI. (1597) innerhalb des lippischen Herrschergeschlechts Streitigkeiten um den Besitz einzelner Teile des Landes nichts Seltenes gewesen sind und sich ihre Ausstrahlungen bis in unsere Tage¹⁾ bemerkbar machen, so kann doch festgestellt werden, daß sich bereits um das Jahr 1600 die Grafschaft Lippe als Einheit in Größe und Gestalt nur unwesentlich vom heutigen Freistaate unterschied. Wie ganz anders aber waren damals und noch während des 18. Jahrhunderts, ja bis in die 50er Jahre des 19. Jahrhunderts, die Grundlagen der Wirtschaft, wie einfach und einseitig, im Vergleich zu heute primitiv, die wirtschaftlichen Verhältnisse selbst!

Wer etwa am Ende des 17. oder auch während des 18. Jahrhunderts das abwechslungsreiche lippische Land auf holprigen, ungepflegten Wegen oder schmalen Fußpfaden durchwanderte, der erblickte neben bebauten Äckern, saftigen Wiesen und oft noch urwaldähnlichen, prächtigen Waldungen als Charakteristikum jener Zeit in der Nähe fast jeder Ortschaft größere, von Ackerland und Wald umrahmte, zusammenhängende Weideflächen, die das Merkmal des Wilden, Naturwüchsigen trugen. Denn auf dem meist unebenen, bald sandigen, bald steinigen, bald moorigen, bald sumpfigen Gelände schaute das Auge neben dunkelbraunem oder olivengrünem Heidekraut, das dort besonders vertreten war, im bunten Wechsel hohe Grasbüschel und leuchtende Ginsterstauden, düstere Wachholdersträucher und dichtes Dornengestrüpp, schwarzweiß getigerte Birkenbüsche und verkrüppelte Hainbuchen, schwer durchdringliche Brombeerranken

¹⁾ Z. B. Blomberger Paragium. S. die Artikelreihe von Tielker in Lipp. Landeszeitung, Jg. 1922, Nr. 174 ff.

und stachliche Heckenrosen, kugelrunde Fichtenzwerge und auch wohl knorrige, niedrige Eichen und vom Winde zerfetzte Föhren.

Diese eigenartigen, im Allmendebesitz der nächsten Ortschaft stehenden Dauerweideflächen, die das Rückgrat der bäuerlichen Viehwirtschaft bildeten, wurden namentlich vom letzten Drittel des 18. Jahrhunderts für Neuwohnerstätten angegriffen und während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf die bäuerlichen Besitzungen aufgeteilt. Hier und da sind noch heute Reste jener Flächen zu sehen.

Auch der Wald, dieser Urgrund deutschen Gemüts und deutscher Romantik, war in noch größerem Umfange und vor allem in wilderen und üppigeren Formen als in der Gegenwart vorhanden. Rechtlich im Besitz der Domonialherren, die Teile davon einzelnen Städten zum Eigentum, manchem Ritter zum Lehen abgaben, an verschiedene Gemeinden Gerechtsame—Viehhude-, Fallholzberechtigung — verliehen, deren Ablösung noch heute nicht beendet ist, und allgemein an die Bewohner des Landes die Erlaubnis zum Beerenpflücken, Holzsuchen, Streumaterialholen erteilten, spielte der Wald im wirtschaftlichen Leben der Menschen insofern eine große Rolle, als die dickstämmigen Buchen und Eichen, Erlen und Pappeln das Material für gewerbliche Erzeugnisse in den handwerksmäßigen Betrieben lieferten — fast alle Gerätschaften und hauswirtschaftlichen Gebrauchsgegenstände waren aus Holz gemacht — und auch die Feuerung, häuslich und gewerblich, aus Holz oder Holzkohle bestand.

Wald und Weide, Äcker und Wiesen mit den vielen Hecken und Büschen boten seit jeher eine vorzügliche Grundlage für die Jagd, die namentlich auf Hasen, Rebhühner, Rehe, Rot- und Schwarzwild in erster Linie vom Landesherrn und den Rittern ausgeübt wurde.

Die zahlreichen klaren Bäche endlich waren reich an Fischen, namentlich an Forellen, so daß die Fischerei,

deren Ausübung ebenfalls landesherrliches Privileg war, mit gutem Erfolg betrieben werden konnte.

Im übrigen bot das Land nur noch in den Sand- und Kalksteinbrüchen, Ton- und Mergellagern eine schmale Basis, auf der sich gewerbliche Tätigkeit entfalten konnte. Die in früheren Jahrhunderten — 1600, 1788/90 — verschiedentlich angestellten Versuche zur Auffindung von Silber, Kupfer, Schwefel und Steinkohlen verliefen erfolglos¹⁾; dagegen sind die salzhaltigen Quellen von Salzuflen und die Meinberger Kohlensäurequellen bereits im 18. Jahrhundert ausgenutzt worden.

§ 4. Die Grundbesitzverteilung in Lippe während des 17., 18. und 19. Jahrhunderts.

Hinsichtlich der Grundbesitzverteilung der älteren Zeit ist die Tatsache wichtig, daß der größte Teil der lippischen Landwirte ein Eigentumsrecht am Grund und Boden bis zum Jahre 1808 nicht besaß, in der Freiheit des Wirtschaftsbetriebes erheblich beschränkt war, unter drückenden Lasten zu leiden hatte und sich nicht einmal persönlich frei nennen konnte. Es war die Zeit der Leibeigenschaft und Gutsuntertänigkeit. Als Träger der Rechte am Grundbesitz bzw. als Herren der auch persönlich unfreien Bauern kamen Landesherr, Adel und in geringem Maße auch städtische Bürger²⁾ und die Kirche in Betracht. Daneben gab es eine Anzahl größerer Höfe, die als erbeigene, sog. eximierte, vom Guts- und Leibeigentum frei waren; nach Meyer (Gutseigentum, S. 804) hatte Lippe um 1475 im ganzen 75 freie Bauernhöfe, die bis 1769 auf 54 zurückgingen.

War nun auch ein Teil des Adels bereits seit dem Ausgange des Mittelalters zur Selbstbewirtschaftung übergegangen³⁾, und war auch durch Zusammenziehung

¹⁾ Schwanold, Lippe, S. 106 ff., und neuerdings Weerth in Mitteilungen XII, S. 72 ff.

²⁾ Tasche, S. 19.

³⁾ Meyer, Gutseigentum, S. 818.

mancher Höfe der Großgrundbesitz bereits um 1600 auf 8000 ha angewachsen¹⁾, so wurden doch die meisten Höfe von ländlichen Hintersassen bewirtschaftet, die ihres Hörigkeitsverhältnisses wegen der Gutsherrschaft zu Dienstleistungen und zur Entrichtung von Abgaben verpflichtet waren²⁾. Der weitaus größte Teil war leib- und gutseigen, ein kleinerer nur gutshörig, d. h. persönlich frei³⁾.

Diese als „Eigenbehörige“, „Eigene Leute“, oder kurzweg als „Leute“ und seit dem Eindringen des römischen Rechtes als „Colone“⁴⁾ bezeichneten Bauern teilte man nach dem Umfange der von ihnen bewirtschafteten Höfe, der Menge ihres Viehes, besonders der Pferde, und nach ihren Leistungen in verschiedene Klassen ein⁵⁾.

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Amtsmeier | mit 8 Fudersaat Land = 65,92 ha |
| 2. Vollmeier (Vollspanner) | „ 3—4 „ „ = 24—32 „ |
| 3. Halbmeier (Halbspanner) : | „ 2—3 „ „ = 16—24 „ |
| 4. Großkötter | „ 1—2 „ „ = 8—16 „ |
| 5. Mittelkötter | mit 30—40 Scheffels. Land = 6—7 „ |
| 6. { Kleinkötter
Hoppenplöcker ⁶⁾
Straßenkötter } | bis 30 „ „ |

Zu berücksichtigen ist hierbei noch, daß die einzelnen Kolonate, namentlich die größeren, gemeinsam an der Wald, Wiese und Weide enthaltenen Mark beteiligt waren, die in jener Zeit für die insbesondere auf Viehzucht eingestellte Wirtschaft der Bauern fundamentale Bedeutung hatte.

Über die Zahl dieser Kolonate liegen erst seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts genauere Berichte

¹⁾ Meyer, S. 819.

²⁾ Über Guts- und Leibeigenschaft in Lippe vgl. Führer: Meyer-rechtl. Verfassung; W. Meyer: Gutseigentum; B. Meyer: Kolonatsrecht.

³⁾ Führer, S. 153 und 156.

⁴⁾ Meyer, Kolonatsrecht, S. 108.

⁵⁾ Meyer, Guts- u. Leibeigenschaft, S. 807; Meyer, Kolonatsrecht, S. 132; Meyer, Teilungsverbot, S. 21.

⁶⁾ Diesen Namen erhielten die Leute nach der Beschäftigung in den früher bedeutenden Hopfengärten, wo sie zur Zeit der Reife den Hopfen pflückten oder aber im Frühjahr die Hopfenstangen in die Erde pfehlen oder „plöcken“ mußten.

vor, und über den Anteil der einzelnen Klassen am Gesamtbesitze des bäuerlichen Grund und Bodens besitzen wir einwandfreies statistisches Material erst seit Einführung der Grundbuchmutterrollen und der Betriebszählungen. Immerhin geben uns aber die in den verschiedenen Abhandlungen von Falkmann, Führer, Bernhard und Wilhelm Meyer angestellten Berechnungen, deren Grundlage letzten Endes die Saalbücher bilden, einige Anhaltspunkte. Für den Anfang unseres Zeitraumes (1590) berechnet Wilh. Meyer (S. 21) unter Berufung auf Falkmann die Gesamtzahl der bäuerlichen Stätten auf 3287, wozu noch 10 Amtsmeier zu zählen wären. Während eines Zeitraumes von fast 200 Jahren stehen uns zahlenmäßige Angaben nicht zur Verfügung, bis dann von 1781 ab nach erfolgter Katastrierung eine bessere Übersicht möglich ist. Folgende Tabelle gibt Aufschluß über die Gesamtzahl der Stätten¹⁾.

Jahr	Zahl der Stätten	Zunahme	
		absolut	durchschn. pro Jahr
1590	3297		
1781	5581	2284	17
1784	5672	91	30
1808	6400	728	30
1819 ²⁾	6650	250	23
1852	7630	980	30
1887	9287	1657	47

Für die Steigerung der Stättenzahl kommen besonders folgende Gründe in Frage: Bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, nachdem die Wunden des dreißigjährigen Krieges etwas geheilt waren, machte sich mit der Zunahme der Bevölkerung mehr und mehr das Bedürfnis nach Schaffung neuer Stätten bemerkbar, und auch im 18. Jahrhundert wuchs der Hunger nach Land beständig.

Da infolge des gesetzlichen Teilungsverbotcs Abspaltungen von bestehenden Kolonaten nur ganz ver-

¹⁾ Meyer, Teilungsverbot, S. 21, 24, 25, 26.

²⁾ Huxoll, Versuch, S. 29.

einzelnt vorkamen, so mußte auf bisher unkultivierten Boden zurückgegriffen werden. Es wurde der damals ausgedehnte Waldboden der Besiedlung zugänglich gemacht, worauf noch heute zahlreiche Orts- und Flurnamen, die mit „roden“ zusammenhängen, hinweisen, z. B. Rodenberg, Roland, Roenbusch, Ruensiek, Rott¹⁾. Auch mit der Urbarmachung von Ödländereien begann man. Bereits um 1659 gründete Graf Hermann Adolf in der Senne eine neue Ortschaft, Haustenbeck, und 120 Jahre später schuf Graf Simon August den zweiten Heideort Augustdorf²⁾. Auch das Dorf Senne ist damals entstanden, und die Bildung der nach dem Grafen Leopold I. benannten Dorfschaft Leopoldstal fällt ebenfalls in jene Zeit³⁾.

Diese letzten Ansiedlungen waren schon eine Folge der in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts weit verbreiteten Populationspolitik, wonach Neugründungen durch staatliche Unterstützungen und Prämien gefördert wurden. Auch verlangte man die Aufteilung der Gemeinheiten in stärkerem Maße, sowie die der Rittergüter, der Domänen und der großen Höfe.

Den Forderungen dieser Politik kam die damalige Regierung zum Teil entgegen, einmal dadurch, daß sie die Aufteilung der Gemeinheiten gestattete (Verordnung vom 24. 4. 1777), insbesondere aber durch Suspendierung des gesetzlichen Teilungsverbots im Jahre 1779⁴⁾. Jetzt wurde die Zerlegung und der Verkauf namentlich überschuldeter Höfe möglich und auch tatsächlich in erheblichem Maße durchgeführt, so daß sich die Größenverhältnisse der Kolonate zugunsten der mittel- und kleinbäuerlichen Stätten im Laufe der Zeit stark verschoben haben. Folgende Zusammenstellung zeigt diese Ver-

¹⁾ Schwanold, Lippe, S. 84—85.

²⁾ Theopold, Augustdorf, S. 5 ff.

³⁾ Mitteilungen, Bd. 5, Aufsatz von Weerth über Rothensiek, S. 40.

⁴⁾ Böger, Wanderarbeiter, S. 96.

änderungen und Verschiebungen in der Grundbesitzverteilung¹⁾:

Art der Stätte	Zahl der Stätten							
	im Jahre 1590		im Jahre 1784		im Jahre 1852		im Jahre 1887	
	ab-solut	o/o	ab-solut	o/o	ab-solut	o/o	ab-solut	o/o
1. Vollmeier einschl. Amtsmeier	519	15,5	135	2,3	} 144	1,9	137	1,3
2. Halbmeier	422	12,7	520	9,2			373	4,0
3. Großkötter	534	16,1	} 1446	25,5	1972	25,8	550	6,0
4. Mittelkötter	448	14,0					633	6,8
5. Kleinkötter	} 1374	41,7	982	17,3	5514	72,3	7594	81,9
6. Hoppenplöcker								
7. Straßenkötter								
	3297	100,00	5672	100,00	7630	100,00	9287	100,00

Das Hörigkeitsverhältnis, in dem der größte Teil der lippischen Bauern stand, wirkte durch das Gefühl der Abhängigkeit nicht nur in sozialer Hinsicht schädigend, sondern hatte auch wirtschaftliche Nachteile zur Folge. Neben den Dienstleistungen — Feld-, Hof- und Jagddienste (Spann- und Handdienste) — ruhten auch andere Lasten auf den Schultern der Bauern, Lasten, die sich im Laufe der Jahrhunderte ständig steigerten und manchmal unerträglich wurden. Sie richteten sich nach der Größe des Hofes, waren ursprünglich in Naturalien und erst mit dem Eindringen der Geldwirtschaft in Geld zu leisten. Zu diesen Abgaben gehörten insbesondere Zehnte, Zins, Sterbefall, Weinkauf, Brautschatz, Leibzucht und Kontribution²⁾.

Hinzu kam, daß seit der Einführung der Söldnerheere und der durch die Edelmetallproduktion der neuen Welt hervorgerufenen Entwertung des Geldes die Finanzen des Landesherrn eine bedeutende Erhöhung erfahren mußten,

¹⁾ Meyer, Teilungsverbot, S. 22, 25. Meyer, Kolonatsrecht I, S. 254; Beilage zum Amtsblatt 1887, Nr. 9.

²⁾ Über die Höhe s. Führer, Berh. Meyer und Böger.

so daß die Steuerlast der bäuerlichen Bevölkerung wuchs, während Adel und Geistlichkeit steuerfrei blieben.

Besonders schwer drückten die Lasten im 17. Jahrhundert, weil die Bauern unter dem 30jährigen Kriege und dessen Nachwirkungen¹⁾ sehr zu leiden hatten und auch noch die Schreckenszeit der Münsterschen Invasion durchmachen, sowie die Bürde der 4jährigen Einquartierung der braunschweigischen Truppen tragen mußten.

Aber auch das 18. Jahrhundert war in dieser Hinsicht nicht viel besser. Verursachte in der ersten Hälfte die Prachtentfaltung des Detmolder Hofes viel Ausgaben, die letzten Endes die Bauern aufzubringen hatten, so war es in der zweiten Hälfte der 7jährige Krieg, der auch Lippe stark in Mitleidenschaft zog. Erst danach wurde es etwas besser.

Weiter muß berücksichtigt werden, daß die Bauern auch in betriebstechnischer Hinsicht nicht frei wirtschaften konnten, da infolge der Gemengelage des Ackerlandes und bei dem Mangel an Feldwegen Flurzwang bestand, und daß wegen der extensiven Betriebsweise auch der Ertrag der durch die Brache ja immer nur zu zwei Drittel bestellten Ackerfläche im Vergleich zu heute ganz erheblich geringer war.

Wenngleich alle Klassen der Bauern unter den erwähnten Lasten zu leiden hatten, so drückten diese doch ganz besonders die „kleinen Leute“ — Kleinkötter, Hoppenplöcker usw. —, die, wie aus der letzten Statistik hervorgeht, immer zahlreicher wurden, so daß schon 1784 etwa 65 % und 1852 über 72 % aller Höfe auf sie entfielen. Vergegenwärtigt man sich nun, daß nur ein sehr geringer Prozentsatz Ackerland zu dieser Kleingütlerklasse gehörte — um 1600 z. B. nur 1,8 %²⁾ der gesamten Ackerfläche —, so ergibt sich, daß die einzelnen Kotten nur sehr klein waren und zur Bestreitung der Lebenshaltung nicht ausreichten.

¹⁾ Siehe Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde, Band 3, S. 1—155; die Grafschaft Lippe im 30jährigen Kriege.

²⁾ Meyer, Teilungsverbot, S. 22.

Auch konnten diese Kleingütler, da sie ständig ihren Gutsherren mit Handdiensten zur Verfügung stehen mußten, ihren Acker nicht mit der nötigen Sorgfalt bewirtschaften. Viele von ihnen waren auch genötigt, durch Tagelohn auf größeren Höfen, durch irgendein Handwerk, oder wie wir noch sehen werden, durch andere Nebenbeschäftigungen sich den notwendigsten Lebensunterhalt zu verschaffen. Von einem Emporkommen dieser Leute konnte nicht die Rede sein. Sie waren mehr oder weniger auf das Mitleid und die Gnade des Gutsherrn und der besser gestellten Bauern angewiesen.

Dieses Abhängigkeitsverhältnis der kleinen Leute änderte sich auch dann noch nicht, als am 27. Dezember 1808 das Guts- und Leibeigentum in Lippe aufgehoben wurde¹⁾. Äußerlich waren zwar damit die Fesseln des Bauernstandes gelöst, doch erst allmählich ist im Laufe des 19. Jahrhunderts die völlige Freiheit durchgeführt worden, und noch heute sind hier und da Reste der alten Eigenbehörigkeit vorhanden.

So gut und segensreich für die Bauern die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit auch war, so ist doch nicht zu verkennen, daß gerade die kleinen Leute stark benachteiligt wurden, denn einmal gab man ihnen überhaupt kein lebensfähiges Kolonat, und sodann bedachte man sie auch bei der Gemeinheitsteilung sehr schlecht; ein großer Teil ging sogar ganz leer aus²⁾. Da nämlich die Verordnung vom 24. 4. 1777 vorschrieb, daß die Aufteilung der Gemeinheiten nach dem Verhältnis ihrer bisherigen Benutzung zu erfolgen habe, ein Teil der Hoppenplöcker, Kötter und Neuwohner sie aber nicht benutzte, so war die Folge, daß die größten Höfe das meiste erhielten.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Verbindung mit der Aufteilung der Mark wäre ein geeignetes Mittel zur umfangreichen inneren Kolonisation insbesondere deshalb gewesen, weil schon damals gerade die Klein-

¹⁾ L.L.V., Bd. V., S. 242—245.

²⁾ Meyer, Teilungsverbot, S. 33.

gütler in großer Zahl als Wanderarbeiter in der Fremde einen Teil ihres Lebensunterhaltes sich verschaffen mußten.

§ 5. Die grundbesitzlose Klasse der lippischen Bewohner und ihre Lage.

Wenn schon für die kleinen Kolonatsbesitzer der Kampf ums Dasein nicht leicht war, so gestaltete er sich doch noch schlimmer bei jener Klasse von Bewohnern, die eigenen Grund und Boden auch nach der Aufhebung der Leibeigenschaft überhaupt nicht besaßen; das waren die Einlieger, die in den Leibzuchten, Scheunen, Ställen, Backhäusern der Bauern, oder auch wohl in einem extra zu diesem Zwecke errichteten Häuschen, dem Einliegerkotten, zur Miete wohnten und 1—3 Scheffelsaat Land zur eigenen Bewirtschaftung vom Hofbesitzer gepachtet hatten. Damit wurden diese Personen meistens die Heuerleute des Bauern, bei dem sie die längste Zeit des Jahres als kontraktlich gebundene Tagelöhner Beschäftigung fanden. Mit diesen Heuerlingen, die erst Anfang des 17. Jahrhunderts eine größere Rolle zu spielen begannen, bildete sich allmählich der besondere Stand der landwirtschaftlichen Arbeiter heraus, den das ganze Mittelalter sowie der Anfang der Neuzeit nicht kannte, und der erst eigentlich mit der Bauernbefreiung und der daraus sich ergebenden Freizügigkeit und freien Vertragschließung als selbständiges Gebilde innerhalb der Wirtschaftsverfassung erscheinen konnte.

Die Entstehung dieser besitzlosen Einliegerklasse hängt eng zusammen mit dem Übergange der Natural- zur Geldwirtschaft und mit dem Ausbilden des Gewerbes auf dem platten Lande. Sie entwickelte sich namentlich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts aus Leuten, die keine geeignete Behausung besaßen und sich daher mit primitiven Wohnungen begnügen mußten. Soldaten, die des Umherziehens müde waren, machten sich selbsthaft; Eigen-

behörige verzichteten infolge finanzieller Schwierigkeiten auf den Hof, andere wurden wegen schlechter Wirtschaftsführung oder Überschuldung zwangsweise vom Gutsherrn abgemeiert. Den Hauptanteil an dieser Klasse von Bewohnern nahmen aber allmählich die Abfindlinge der gutshörigen Bauern.

Nach dem geltenden Kolonatsrecht nämlich ging der Hof ungeteilt auf den Anerben über, und zwar fast überall auf den ältesten Sohn. Teilungen des Grundbesitzes durften nur mit Zustimmung des Gutsherrn erfolgen und waren daher äußerst schwer durchführbar.

Allgemein gesetzlich festgelegt wurde die Erbfolge der Bauerngüter erst 1782, indem das Erstgeburtsrecht zur Durchführung gelangte. (L. V. III, S. 25.)

In einer üblen Lage befanden sich daher die nachgeborenen Kinder. Von früher Jugend an wurden sie zu Dienstleistungen im Haushalt und in der Landwirtschaft angehalten. Später blieben sehr viele als Knechte und Mägde auf dem elterlichen Hofe, wo sie neben freier Kost und Wohnung häufig nur ab und zu etwas bares Geld erhielten, oder aber, gleich dem Gesinde, in festem Jahreslohn standen, der aber sehr minimal war, weshalb namentlich die männlichen Nachgeborenen während der arbeitschwachen Zeit Nebenbeschäftigung trieben. Die Löhne betragen durchschnittlich pro Jahr:

1655 etwa 10 Taler¹⁾,

1658 „ 11 Taler und 1 Paar Schuhe²⁾,

1752 „ 12 Taler³⁾,

1804 „ 14—17 Taler (Großknecht) dazu 1 Paar Schuhe und 2 Hemden und 1 Scheffel Leinsaat⁴⁾,

1843 „ 20 Taler⁴⁾.

¹⁾ Taxordnung 1655.

²⁾ Lipp. Intelligenzblatt 1804.

³⁾ Gesindeordnung 1752.

⁴⁾ Vaterländische Blätter 1843, S. 785.

Erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts stiegen die Löhne etwas mehr, wie folgende Übersicht aus dem Jahre 1856 zeigt¹⁾:

Bezirk (Verwaltungsamt)	Großknecht	Kleinknecht	Junge
Detmold . . .	30—37 Tlr.	19—26 Tlr.	10—15 Tlr.
Blomberg . . .	27—37 „	18—25 „	10—17 „
Brake . . .	27—40 „	21—25 „	13—20 „
Schötmar . . .	27—38 „	20—25 „	12—15 „
Lippe durchschn.	32 Tlr.	22 Tlr.	14 Tlr.

Als annehmbar könnten die Löhne für die damalige Zeit bezeichnet werden, wenn die Landwirte volle Naturalverpflegung geleistet hätten. Das traf aber nur für Wohnung und Nahrung, nicht aber für Kleidung zu; denn die meisten Kleidungsstücke mußte sich das Gesinde für ersparte Gelder selbst kaufen, und da war mit dem Lohn nicht allzuviel anzufangen.

Unselbständigkeit, Zwang und geringe Entlohnung waren es denn auch, wodurch viele der nachgeborenen männlichen Personen veranlaßt wurden, sich durch die vom Hofbesitzer zu leistende Aussteuer frei zu machen.

Auch diese Abfindungen, deren Höhe verschiedentlich gesetzlich festgelegt wurde, zeigen so recht, wie die Nachgeborenen in wirtschaftlicher Hinsicht stark benachteiligt wurden²⁾.

Die Abgefundenen leisteten Gesindedienste bei der Gutsherrschaft und auf andern Höfen, oder sie „setzten sich auf eigne Hand“, d. h. sie machten sich selbständig, gründeten einen eigenen Hausstand, indem sie sich entweder als Neuwohner auf einem bis dahin brach liegenden Fleckchen Unland anbauten und auf den naheliegenden Höfen tagelöhnernten, oder sich bei einem Hofbesitzer einmieteten, wodurch sie meistens dessen Tagelöhner wurden.

¹⁾ R. R. Fach 145, Nr. 13.

²⁾ Genauerer s. Tasche, Höferecht, S. 87 ff.

Die entweder in Geld allein oder in Geld und Kost bestehende Vergütung für die Tagelöhnerarbeiten war in der Regel so gering, daß eine Bestreitung des Lebensunterhaltes fast unmöglich schien. Es verdienten beispielsweise täglich neben freier Kost¹⁾:

	im Jahre	
	1685	1804
Gewöhnl. landwirtschaftl. Arbeiter	2½ Gr.	3—4 Gr.
Drescher und Mäher	3—4 Gr.	3—4 Gr.

Noch in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts war in dieser Hinsicht keine wesentliche Besserung eingetreten, wie dies recht klar aus den gutachtlichen Berichten der Ämter über die Lage der Tagelöhner aus dem Jahre 1856 hervorgeht. Nach diesen Berichten²⁾ konnten folgende zahlenmäßige Feststellungen gemacht werden:

Bezirk (Verwaltungsamt)	V e r d i e n s t				Unterhalt für 4—7 Personen pro Jahr
	ohne Kost		mit Kost		
	pro Tag	pro Jahr	pro Tag	pro Jahr	
Detmold	6—8 Sgr. ³⁾	60—80 Tlr. ³⁾	4½—5½ Sgr.	45—55 Tlr	150—175 Tlr.
Blomberg	6—8½ „	60—85 „	3½—4½ „	35—45 „	110—135 „
Brake	7—9 „	70—90 „	2½—4 „	25—40 „	85—115 „
Schötmar	5—8 „	50—80 „	2—4 „	20—40 „	125—150 „

Nach dieser Tabelle würden also für Lippe durchschnittlich anzusetzen sein:

Notwendige Kosten für Unterhalt	117—145 Tlr.
Höchstmöglich. Verdienst ohne Kostgewähr.	60—85 Tlr.
mit Kostgewährung	32—45 Tlr.

Zwar überließen viele Landwirte ihren Tagelöhnern Wohnung und Brotkorn zu ermäßigten Preisen oder suchten durch besondere Unterstützung deren Not zu

¹⁾ Lipp. Intelligenzblatt 1804.

²⁾ R. R. Fach 145, Nr. 13.

³⁾ Sgr. = Silbergroschen Tlr. = Taler; 1 Tlr. = 30 Sgr.; 1 Sgr. = 12 Pf.

lindern, doch waren das alles nur Wohltaten, welche von dem guten Willen der Arbeitgeber abhingen und die Arbeiter nicht selten in ein unangenehmes Abhängigkeitsverhältnis brachten, ohne daß die Notlage völlig beseitigt wurde.

Mit Zunahme der Bevölkerung, namentlich nach dem 30jährigen und 7jährigen Kriege, wuchs auch die Zahl der Einlieger sehr rasch, und besonders waren die Dörfer infolge des billigen Lebens und der billigen Wohnungen bald mit Einliegern überfüllt¹⁾. Das tritt so recht in die Erscheinung, wenn man die Zahl der Einliegerfamilien und die der Kolonate miteinander vergleicht.

Es gab in Lippe²⁾

ums Jahr	Kolonate	Zunahme	Einliegerfamilien	Zunahme
1784	5 672		3 500	
1850	7 630	34,5 %	8 045	129,8 %

Berücksichtigt man nun noch, daß von den Kolonaten im Jahre 1784 63 % und 1852 sogar 75 % auf Kleingütler entfielen, die selbst noch tagelöhnernten, und zieht man die niedrigen Löhne für landwirtschaftliche Arbeiten in Betracht, so kann man verstehen, daß sich die Einlieger anderen lohnenden Erwerbszweigen zuwandten, wodurch sie zugleich aus der Abhängigkeit und Unselbständigkeit herauskamen.

§ 6. Die heimischen Erwerbsmöglichkeiten.

Bereits die letzten Paragraphen lassen als Hauptquelle der Bedürfnisbefriedigung die in erster Linie auf Körnerbau und Viehwirtschaft eingestellte Landwirtschaft erkennen, deren Notlage in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit Einführung der Futterpflanzen Klee, Luzerne, Esparsette und der besonders auch für die menschliche Ernährung so außerordentlich wichtigen Kartoffeln gemildert wurde. Eine wesentliche Besserung trat jedoch erst nach den Kriegswirren am Anfange des

¹⁾ Meyer, a. a. O., S. 79.

²⁾ Ebenda.

19. Jahrhunderts ein. Die Aufteilung der Gemeinheiten bedeutete praktisch erhebliche Vergrößerung der rechtlich jetzt privat-eigenen Bodenfläche. Der nicht mehr „schollenpflichtige“ Bauer erhielt durch das Recht der Freizügigkeit und Freiverfügbarkeit, in Verbindung mit der allmählichen Beseitigung des Flurzwanges, eine größere Bewegungsfreiheit und hatte vor allem ein bedeutend stärkeres Interesse an der Art der Bewirtschaftung und der Höhe des Ertrages.

Dabei kamen nun dem Landmanne im Laufe des 19. Jahrhunderts für die Betriebstechnik wesentliche Neuerungen zugute. Unter dem Einflusse Thaers und Thünens konnte nach der Agrarkrisis der 20er Jahre die Landwirtschaft an Stelle der veralteten Dreifelderwirtschaft mehr und mehr die verbesserte Dreifelder- oder auch die Sechsfelderwirtschaft setzen; das Liebigsche Gesetz von der Statik des Bodens rief eine Umwälzung auf dem Gebiete der Düngung hervor und ermöglichte dann später, namentlich durch die Verwertbarkeit der reichen deutschen Kalischätze, eine beträchtliche Ertragssteigerung; die Vereinheitlichung des Zollwesens im Zollverein, dem Lippe seit dem 1. Januar 1842 angeschlossen war, schaffte einen hemmungslosen Verkehr auch in landwirtschaftlichen Produkten.

Es ist klar, daß eine derartig günstige Entwicklung steigenden Bedarf an Arbeitskräften hervorrief, und daß dadurch viele Personen, namentlich der immer zahlreicher werdenden Einliegerfamilien, als Gesinde und Tagelöhner Beschäftigung fanden. Durch die Gewerbezahlung im Jahre 1790¹⁾ wurden im ganzen Lande 1878 Tagelöhner ermittelt, von denen 1523 auf dem Lande und 355 in den Städten wohnten.

Gegenüber der Landwirtschaft trat die gewerbliche Tätigkeit etwas zurück. Auch sie wurzelte in der Landwirtschaft, von der sie neben der Forstwirtschaft

¹⁾ Nach Schierenberg, Blüte u. Verfall der lippischen Leinenindustrie, S. 106. Hoheits- u. Polizeiakten A. IX, 1.

nicht nur die Rohstoffe, sondern auch zum größten Teil die erforderlichen Aufträge erhielt. Selbst die Städte, in denen zwar die selbständigen, aber nebenbei Landwirtschaft treibenden Handwerker und Kaufleute einen bedeutenden Prozentsatz der Bevölkerung ausmachten, trugen bis in die neueste Zeit — bei einigen ist das noch heute der Fall — durchaus den Charakter von Ackerbauortschaften.

Eine scharfe Trennung zwischen gewerblicher und landwirtschaftlicher Tätigkeit etwa in der Weise, daß jene sich auf die Städte, diese aufs platte Land beschränkte, war nicht vorhanden. Von einem Gewerbeprivileg der Städte konnte im 18. Jahrhundert nicht mehr die Rede sein. Es gab überall Gewerbetreibende, wie wir dies an der Gewerbezahl von 1790 erkennen können. Wenn wir die Verarbeitung Brökers¹⁾, unter Ergänzung der Zahlen, die dort fehlen²⁾, zugrunde legen, und die Angaben nach den Hauptgewerbegruppen zusammenstellen, dann ergibt sich folgende Übersicht:

Zahl der Gewerbetreibenden

in Gewerbegruppe	in Städten u. Flecken	auf dem platten Lande	Zus.
1. Ernährungsgewerbe ³⁾	336	400	736
2. Bekleidungsgewerbe	772	5 881	6 653
3. Holzgewerbe	133	358	491
4. Baugewerbe	92	252	344
5. Metallgewerbe	125	114	239
6. Handels- u. Verkehrsgewerbe	130	125	255
7. Sonstige Gewerbe ⁴⁾	107	251	358

Zusammen: 1 695* 7 381* 9 076

*) = 14—15 % der Bevölkerung.

¹⁾ Bröker, Die Grafschaft Lippe am Ende des 18. Jahrhunderts, S. 61/62.

²⁾ Nach der von Bröker aufgenommenen Abschrift der Gewerbezahl ergänzt.

³⁾ Hierunter sind auch 134 Branntweinbrenner u. 159 Brauer verzeichnet.

⁴⁾ Darunter auch z. B. 19 Musikanten, 11 Schreiber, 26 Wundärzte, 126 Hebammen.

Der bedeutende absolute zahlenmäßige Vorsprung des platten Landes ist auf die hohe Zahl der unter Bekleidungs-gewerbe aufgeführten Spinner und Weber zurückzuführen, auf die wir gleich besonders zu sprechen kommen. Nur wenn man die im Leinengewerbe Tätigen abzieht, für die Städte 241, für das Land 5 366, ergibt sich eine stärkere Konzentration der Gewerbetreibenden in den Städten gegenüber dem platten Lande.

Selbstredend haben wir bei allen Gewerbegruppen in erster Linie an Handwerker bzw. handwerksähnliche Betriebe und Kaufleute zu denken. Fabriken gab es im 18. Jahrhundert in Lippe noch nicht; denn selbst die Glashütten, die im Kohlstädter und Schwalenberger Forstrevier bestanden, die verschiedenen Papiermühlen und das Blomberger Stuhlgewerbe kamen über den Umfang des Handwerks nicht hinaus. Es waren alles kleine Betriebe, die nur wenig Personen beschäftigen konnten.

Erst mit der Gründung des Leinwandunternehmens Colbrunns in Brake in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts, das leider bald wieder verschwand¹⁾, und der noch heute bedeutungsvollen Hoffmannschen Stärkefabrik im Jahre 1850 fand eine Konzentration vieler Arbeiter in fabrikmäßigen Betrieben statt.

Andere Industrieunternehmungen mit größerem Arbeiterbedarf sind erst in neuester Zeit nach Schaffung der beiden bedeutendsten Eisenbahnlinien Altenbeken—Herford und Bielefeld—Hamelu entstanden.

Die in der Gewerbezahlunq erkennbare dominierende Stellung des Bekleidungs-gewerbes ist, wie schon angedeutet, auf jenen Erwerbszweig zurückzuführen, der neben agrarischer Berufstätigkeit jahrhundertlang weite Kreise der lippischen Bewohner in Städten und auf dem platten Lande mit der Verarbeitung der Flachsfaser zu Garnespinnst und Leinwand beschäftigt hat²⁾.

¹⁾ Siehe darüber bei Schierenberg, Wiedererrichtung der Lemgoer Legge in Mitteilungen XI, S. 29—31.

²⁾ Schierenberg, Blüte und Verfall der lippischen Leinenindustrie, S. 1.

Dieses noch 1784 als „erster Nahrungszweig des Untertans“¹⁾ bezeichnete Leinengewerbe, bildete sich anfangs in Ergänzung der Landwirtschaft heraus, von der es sich auch dann nicht völlig loslöste, als es bereits zu einer selbständigen Erwerbsquelle geworden war.

Wir wissen, daß bis tief ins Mittelalter hinein als wichtiges Bodenerzeugnis in Lippe Flachs gebaut wurde. Begünstigt durch Klima und Bodenart, gedieh hier ein Flachs, der sowohl in bezug auf die Ergiebigkeit der Ernten, als auch der Güte und Feinheit, die gleichen Produkte vieler Landstriche übertraf; rühmte man ihm doch nach, daß er in einzelnen Strichen der Seide nichts nachgebe²⁾; auch fand das Garn lange Jahre hindurch bei der Brabanter Spitzenherstellung Verwendung³⁾.

Überall wurde Flachs angebaut, und fast die ganze Bevölkerung befaßte sich mit Spinnen und Weben. Alle Kinder lernten diese Tätigkeit von Jugend auf, und nach einem alten Herkommen mußte sogar jedes Schulkind in der freien Zeit eine bestimmte Anzahl Binde Garn liefern. Knechte und Mägde, Söhne und Töchter, Bauer und Bäuerin, alle konnten spinnen. Diese Tätigkeit bildete neben dem Dreschen des Getreides die wichtigste Beschäftigung der bäuerlichen Bevölkerung in den Wintermonaten. Die Spinnstuben mit ihren surrenden Rädern waren für jung und alt Stätten der Freude und höchsten Lustbarkeit⁴⁾.

Ursprünglich wurde nur für den eigenen Bedarf gearbeitet; doch bald lockte der mit Spinnen und Weben zu erzielende Barverdienst zum Verkauf. Und so erfahren wir denn von einem schwunghaften Garn- und Leinwandhandel. Bereits gegen 1483 wird berichtet, daß in Osna-brück durch die Stadt gehende „Lippische Laken“ verzollt wurden⁵⁾, und in der Folgezeit werden nicht nur

¹⁾ Westphälisches Magazin 1784, Hft. I, S. 66.

²⁾ Meyer, Teilungsverbot, S. 61, unter Berufung auf Culemann.

³⁾ Schierenberg, a. a. O., S. 19.

⁴⁾ S. neuerdings Schöning, Lipp. Landeszeitung 1927, Nr. 137 ff.

⁵⁾ Schierenberg a. a. O., S. 22.

Teile Deutschlands, sondern auch die Niederlande und überseeische Kolonien als Absatzgebiete für lippische Garn- und Leinwandprodukte erwähnt¹⁾.

Es ist deshalb erklärlich, wenn mit der Zeit alle Arten des Berufszweiges Leinengewerbe aus der ursprünglichen Form, dem im Hause und fürs Haus betriebenen Hauswerk, sich in Lippe herausbildeten.

Da man dem selbstgeernteten Leinsamen nicht immer die innere Güte zur Aussaat zutraute²⁾, sorgten besondere Leinsamenhändler für den Bezug aus Livland und Kurland³⁾. Dieser Handel war, ebenso viel Garn- und Leinwandhandel, bis etwa zum Jahre 1700 Privileg der Städte; erst dann erhielten auch einzelne Personen des platten Landes gegen bestimmte Abgaben die Erlaubnis dazu⁴⁾.

Flachsbau und Flachsbearbeitung waren keine selbständigen Gewerbebezüge, sondern gehörten mit zur landwirtschaftlichen Tätigkeit. Zum Teil müssen wir dies auch vom Spinnen und Weben als der Nebenbeschäftigung des Landmanns im Winter sagen. Doch gab es auch eine große Anzahl Berufsspinner, werden doch in der Gewerbezahl von 1790 für die Städte und Flecken 167, für das platte Land 3650, im ganzen also 3817 angegeben⁵⁾.

Berufsweber wurden 1790 im ganzen 1716, davon 1659 für die Ämter und 57 für die Städte und Flecken, gezählt⁶⁾. Wie stark aber gerade die Weberei auch sonst noch betrieben wurde, und wie viele Weber für den Verkauf arbeiteten, erkennen wir aus folgender Übersicht, die zugleich ein Bild der Bedeutung und aufsteigenden Entwicklung gibt:

¹⁾ S. darüber bei Schierenberg, S. 17/20.

²⁾ Ebenda, S. 49.

³⁾ Ebenda, S. 49.

⁴⁾ Ebenda, S. 51.

⁵⁾ Bröker, a. a. O., S. 63.

⁶⁾ Ebenda.

Es betrug¹⁾

im Jahre	die Gesamtzahl der Webstühle	die Zahl der für den Verkauf arbeitenden Stühle	
		absolut	relativ
1749	ca. 1450	ca. 1050	72,4
1782	„ 2850	„ 2150	75,4
1800	„ 3450	„ 2450	71,0
1813	„ 2509	„ 1901	75,8
1836	„ 4071	„ 2707	66,5

Die andern am Leinengewerbe beteiligten Berufsarten waren zahlenmäßig geringer. Garnhändler²⁾ gab es 1790 im ganzen Lande 42, Drellweber 17 und Spinnradmacher 15³⁾; über die Zahl der im Leinwandhandel Tätigen⁴⁾, sei es als Großhändler oder Kleinhändler, sei es als Packenträger oder Hopser in Form des Hausierhandels, liegen veröffentlichte Angaben nicht vor.

Im ganzen waren 1790 am Leinengewerbe als Hauptberufstätige ohne Leinsamen- und Leinwandhändler 5607 Personen beteiligt, das ergab über 60 % der gewerblich Beschäftigten und 9 % der Bevölkerung.

Während nun bis ins erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts von einer günstigen Entwicklung und Lage des lippischen Leinengewerbes berichtet wird, trat bald ein Rückgang ein, es nahten allmählich die verderbenbringenden Vorboten des Verfalls.

Die fortwährenden Kriegsunruhen am Anfang des 19. Jahrhunderts mußten notwendigerweise auch die lippische Leinenindustrie schädigen. Doch wäre diese Beeinflussung allgemein nicht allzu stark geworden, weil ja noch immer ein bedeutender Absatz nach überseeischen Gebieten möglich war.

Da aber verhängte Napoleon im Jahre 1806 über sämtliche Häfen im Machtbereiche Frankreichs und seiner Verbündeten die Kontinental Sperre und machte damit

¹⁾ Meyer, Teilungsverbot, S. 63.

²⁾ Darüber bei Schierenberg, a. a. O., S. 70 ff.

³⁾ Bröker, a. a. O., S. 63.

⁴⁾ S. Schierenberg a. a. O., S. 80 ff.

jeden Export unmöglich. Das war für die lippische Leinenindustrie ein herber Schlag; die mühsam errungenen Absatzgebiete gingen so mit einem Male verloren, und ein Rückgang des bisher so blühenden Gewerbes war unvermeidlich¹⁾.

Es kam hinzu, daß die bereits während der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts eingeführte Baumwollwarenfabrikation an Umfang gewann und die Leinenindustrie zurückdrängte.

Noch andere Schwierigkeiten folgten. Der heimische Flachsbaue wurde bald durch scharfe Konkurrenz ausländischen, namentlich russischen Flachses, unlohnend und sank von seiner einstigen Höhe herab.

Als nun aber gar Spinnmaschine und mechanischer Webstuhl ihren Siegeslauf antraten, als das Festland mit der billigen und feinen englischen Ware überschwemmt wurde²⁾, da war der Untergang der Handspinnerei und -weberei besiegelt.

Zwar gelang es der lippischen Regierung durch Einrichtung der Lemgoer Legge im Jahre 1826 und Errichtung von Spinnschulen 1834, den raschen Verfall aufzuhalten, ja, eine Hebung dieses Erwerbszweiges herbeizuführen³⁾; doch war dies nur ein kurzes, vorübergehendes Aufatmen des hinsterbenden Gewerbes. Von 10 958 Stück im Jahre 1833 sank die Zahl der zur Legge gebrachten Stücke innerhalb 20 Jahren auf 1120⁴⁾; die Zahl der Webstühle ging bis 1861 auf 1972 im ganzen Lande zurück⁵⁾, und der Preis für die gangbarste III. Sorte Leggelinnen fiel von 1 Reichstaler 6 Groschen im Jahre 1826⁶⁾ auf 33 bis 34 Groschen im Jahre 1854⁷⁾.

¹⁾ Vgl. hierzu: Kiewning, Lippe und Napoleons Kontinentalsperre gegen den britischen Handel, in den Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde, Bd. VI, S. 138—192.

²⁾ Andere Gründe für den Verfall, s. Schierenberg, S. 91 ff.

³⁾ Schierenberg, Die Wiedererrichtung der Lemgoer Legge, a. a. O., S. 1 ff.

⁴⁾ Meyer, Teilungsverbot, S. 66.

⁵⁾ Schierenberg a. a. O., S. 108.

⁶⁾ Schierenberg, Mitteilungen, S. 12.

⁷⁾ Ebenda, S. 36.

Gewiß hätte dem völligen Verfall vorgebeugt werden können, wenn man dem Beispiel des nahen Bielefeld gefolgt wäre und mechanische Betriebe eingerichtet hätte. Während aber die einsichtige preußische Regierung die neue Methode begünstigte und Prämien für solche Betriebe vergütete, verbot sogar die kurzsichtige lippische Regierung die Errichtung mechanischer Spinnereien und Webereien, weil sie darin eine Schmälerung des Verdienstes der Handspinner und -weber erblickte¹⁾.

Lippe, das durch die große Zahl leistungsfähiger Arbeiter gerade für die neue Art der Leinenindustrie geeignet war, mußte so sehen, wie sich die Leinenindustrie im Ravensbergischen, namentlich in Bielefeld, von Jahr zu Jahr hob, während die seinige ständig zurückging.

Erst in neuester Zeit sind an verschiedenen Orten des Landes mechanische Webereien entstanden.

Wir dürfen nach diesen Erörterungen sagen, daß Landwirtschaft und Leinengewerbe bis in die 30er Jahre des 19. Jahrhunderts die wichtigsten Erwerbszweige der lippischen Bevölkerung gebildet haben. Erst von da ab erfolgte die große Verschiebung, die Umstellung der bisher im Leinengewerbe tätig Gewesenen. Denn mit dem schnellen Rückgange des Leinengewerbes wurde bei steigender Bevölkerungszahl die Arbeitskapazität in Lippe ganz bedeutend reduziert. Die Folge war, daß sehr viele Lipper ihr Bündel schnürten und gleich vielen anderen Deutschen und Europäern die Reise über das große Wasser antraten, um in Amerika eine neue Heimat zu gründen, die meisten freiwerdenden Arbeitskräfte aber jetzt alljährlich, wie seit über 200 Jahren schon manche ihrer Vorfahren, zur Beschäftigung in außerlippische Gebiete abwanderten.

Wenn wir einmal versuchen, die Bevölkerung nach der Berufszugehörigkeit zu gliedern, so dürften ungefähr für

¹⁾ Schierenberg a. a. O., S. 108.

1790 und die Zeit bis 1840 folgende Zahlen zutreffen: Es entfielen Berufszugehörige auf:

I. Landwirtschaft:	
a) Bauern	44,5 %
b) Tagelöhner	9,0 % = 53,5 %
II. Gewerbe:	
a) Leinengewerbe	27,0 %
b) Wanderarbeiter	2,5 %
c) Andere	14,0 % = 43,5 %
III. Andere Berufe	= 3,0 %

Dazu muß auch hier noch einmal besonders bemerkt werden, daß auch die Gruppen II und III zum größten Teil Landwirtschaft im Nebenberuf ausübten.

§ 7. Die Wirtschafts- und Sozialpolitik Lippes bis 1869.

Die Einwirkungen des Staates, speziell auf die Wanderarbeiter, werden uns in den folgenden Paragraphen noch häufiger entgegentreten. Wir können sie aber nur dann recht verstehen, wenn uns auch die allgemeine Einstellung der Staatslenker zu den wirtschaftlichen und sozialen Problemen der älteren Zeit bekannt ist.

Von einer selbständigen Wirtschaftspolitik des lippischen Kleinstaates kann natürlich nur bedingt die Rede sein. Denn die führenden Männer unterlagen in ihren Ansichten und Handlungen, in ihren Mitteln und Zielen mehr oder weniger den allgemeinen Strömungen ihrer Zeit. Und so können wir auch für Lippe im Anschluß an die volkswirtschaftlichen Gedankenrichtungen zwei Hauptperioden unterscheiden: die Zeit des Merkantilismus und des Liberalismus. Die Trennung wollen wir durch das Jahr 1808 kennzeichnen, wobei wir selbstredend zu berücksichtigen haben, daß vieles von dem, was am Schlusse des ersten Abschnittes von Wert ist, noch weit in die neue Periode hineinreicht, und daß für manches Neue am Anfange des zweiten Zeitraumes im vergangenen wesentliche Vorläufer als Anzeichen feststellbar sind.

Bis 1808 und noch darüber hinaus stoßen wir überall auf tiefe Spuren des Merkantilismus. Durch fortwährende staatliche Eingriffe suchte man das gesamte Wirtschaftsleben zu regeln, wie wir das namentlich an den zahlreichen zu diesem Zwecke erlassenen Verordnungen und Gesetzen erkennen. Erinnerung sei nur an die vielen Sondervorschriften hinsichtlich der Handelstätigkeit im allgemeinen und für die Konzessionierung insbesondere, an die scharfen Kontrollen, z. B. durch Einrichtung der Schau- und Leggeanstalten, an die strengen Paßvorschriften u. dgl. m. Auch die Versuche, Bodenschätze im Lande zu erschließen und den Seidenbau einzuführen, die ersten Volks-, Gewerbe- und Viehzählungen, die Förderung der Ansiedlungen, die Suspendierung des Teilungsverbotes, die Hemmung der Einfuhr, Förderung der Ausfuhr, die Schaffung von Spareinrichtungen, vermögen wir nur im Hinblick auf die merkantilistischen Tendenzen jener Zeit recht zu würdigen.

Aber all diese Maßnahmen waren nicht etwa die Folge einer sozial orientierten landesväterlichen Regierung. Letzen Endes geschah vielmehr alles zum Zwecke der Stärkung des absolutistischen Regimes der Grundherren, besonders der Landesherrschaft, die ja neben der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit und den Ansprüchen aus Regalien vor allem Rechte aus der Gutshörigkeit und Leibeigenschaft herleitete und sich damit berechtigt — vielleicht auch verpflichtet — fühlte, durch Gebote und Verbote in „patrimonialer Bevormundung“⁴⁾ die Wirtschaftspolitik so zu gestalten, daß möglichst viel „Geld ins Land kam“, d. h. die Kammerkasse, die sehr häufig notleidend war, immer wieder zur Leistungsfähigkeit aufgefüllt wurde.

In die Ideenrichtung des Merkantilismus und vor allem des Absolutismus ließ sich die Wanderarbeit nicht ohne weiteres einreihen; denn Abwanderung bedeutete zugleich Verlust an Menschen; Menschen aber bildeten das

⁴⁾ Bröker, a. a. O., S. 8.

Hauptmerkmal für die Macht der Fürsten, Menschenvermehrung galt als Machtausweitung und Reichtumsvermehrung. Gegenüber dieser einseitigen Vorstellung trat die andere merkantilistisch beachtenswerte Tatsache des mit der Wanderarbeit verbundenen Geldeingangs ins Land zunächst zurück; doch ist unverkennbar, daß etwa seit Beginn des 18. Jahrhunderts auch in dieser Hinsicht sich eine Wandlung vollzog, wie wir das später in der Stellung der Regierung zur Wanderarbeit sehen werden.

Erst gegen Ende der ersten Periode war auch in Lippe etwas von dem freiheitlichen Rauschen einer neuen Zeit zu spüren, nachdem man von Frankreich her den Ruf Freiheit und Gleichheit, das „laissez faire et laissez passer“, und von England aus die neue Lehre eines Adam Smith vernommen hatte, daß die Arbeit die Quelle alles Reichtums sei.

Es ist denn auch erklärlich, wenn unter dem Einflusse derartiger Tendenzen eine so energische Persönlichkeit wie die Fürstin Pauline, der es mit diplomatischem Geschick gelungen war, aus den Trümmern des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation den selbständigen Fürstentum Lippe und damit die Dynastie zu retten, den ersten Schritt zu einer liberalen Wirtschafts- und Sozialpolitik mit der Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1808¹⁾ tat, nachdem sie bereits 1807 ihre Diener angewiesen hatte, bei ihren Anträgen und Beschlüssen nicht etwa das einseitige Interesse des Fürstenhauses und seiner Nachkommen wahrzunehmen, sondern das allgemeine Beste des Landes zu berücksichtigen und „in scheinbaren Kollisionsfällen das eine wie das andere in gehöriges Licht zu setzen“²⁾.

Immerhin dauerte es noch eine geraume Zeit, bis die liberalen Ideen, denen der Gedanke zugrunde lag, daß sich das Wirtschaftsleben am vollkommensten harmo-

¹⁾ 27. 12. 1808, Verordnung, die Aufhebung des Leib- und Guts-Eigentums betr., L.L.V., Bd. V, S. 242—245.

²⁾ Zitiert nach Bröker, S. 18.

nisch gestalten würde, wenn die vom Eigennutz geleiteten Menschen in ihrem wirtschaftlichen Handeln völlige Freiheit besäßen, auch in Lippe soweit Eingang gefunden hatten, daß sie in entsprechenden Gesetzen ihren rechtlichen Niederschlag fanden.

Erst 1836 war es in Auswirkung jener Tendenzen nach langen Kämpfen gelungen, wenigstens den bäuerlichen Grundbesitzern eine Vertretung im Landtage zu sichern.

Mit dem Anschlusse Lippes an den Zollverein im Jahre 1842 war dann die Grundlage gegeben, auf der sich in der Folgezeit Verkehrs-, Handels- und Gewerbefreiheit ausbilden und durchsetzen konnten.

Wichtiges Quellenmaterial für die Beurteilung der Wirtschafts- und Sozialpolitik seit den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts sind neben den Verordnungen und Gesetzen vor allem auch die seit 1838 gedruckten Landtagsprotokolle. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe, auf Grund dieser Quellen, in Verbindung mit den Landtagsakten, die Wirtschafts- und Sozialpolitik des lippischen Staates in den letzten 100 Jahren zu untersuchen und vor allem die Wandlungen und Verschiebungen periodenweise zu vergleichen und kritisch zu würdigen.

§ 8. Zusammenfassung.

Als Vorbedingungen für die lippische Wanderarbeit der älteren Zeit lernten wir in den gegenüber Lippe wirtschaftlich besser gestellten und daher höher entwickelten Zuwanderungsgebieten ständig starke Nachfrage nach Arbeitskräften und relativ höhere Löhne kennen.

Im Abwanderungsgebiet wurde die Wanderarbeit hervorgerufen und begünstigt durch den infolge der großen Waldkomplexe beschränkten wirtschaftlichen Lebensraum, durch die strenge Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über Grundbesitzverteilung und -aufteilung, Anerbenrecht und Abfindingswesen, ferner durch das Anwachsen der besitzlosen Einliegerfamilien und die zu schmale Basis wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten; und dann seit Ende der 30er Jahre be-

deutend gefördert durch das Absterben des bis dahin wichtigsten Nahrungszweiges der besitzlosen Bevölkerungsklasse Lippes: der Handspinnerei und Handweberei.

Hinzu kamen als verstärkende Momente auf beiden Seiten im 19. Jahrhundert die freiheitliche Gestaltung des Wirtschaftslebens durch Beseitigung der innerstaatlichen Zollschränken, die allmählich zunehmende Industrialisierung weiter deutscher Landesteile, sowie die Ausbildung und Ausdehnung des Eisenbahn- und Postwesens.

Es muß ferner berücksichtigt werden, daß die Wanderarbeit in die Sommermonate fiel und damit ein Aufgeben des heimatlichen Wohnsitzes nicht zweckmäßig und notwendig war, u. E. ein Moment, das mit dem Kleben an der Scholle, der Bodenständigkeit, den „starken Wurzeln“ heimatlicher Erde zusammenhängt.

Und noch ein Moment möge hier erwähnt werden, das uns gerade für die ältere Zeit wesentlich erscheint: die Tatsache, daß den Abwandernden durch die Wanderarbeit die Möglichkeit gegeben war, sich bares Geld zu verschaffen, das in der Heimat außerordentlich rar war. Der „schimmernde Glanz der Goldgulden“ zog nicht nur Einlieger und Hoppenplöcker, sondern selbst Söhne der Groß- und Mittelkötter, Halb- und Vollmeier fort¹⁾; im Drange nach dem glänzenden Metall schreckten sie nicht vor der mühevollen Reise und den an Entbehrungen aller Art reichen Arbeiten in fremden Landen zurück.

So entstand und entwickelte sich eine temporäre Abwanderung der lippischen Bevölkerung, jene Wanderarbeit, die sowohl für die aktiv beteiligten, als auch für die gesamten Bewohner Lippes von einschneidender Bedeutung werden sollte, jene Wanderarbeiterbewegung, die von Jahr zu Jahr an Umfang gewann und bis auf den heutigen Tag und damit über 300 Jahre anhält.

¹⁾ Vgl. Verordnung vom 30. 10. 1790, wonach den Söhnen der Voll- und Halbmeier die Wanderarbeit besonders erschwert wurde.